

Empfänger

Umweltamt
Untere Abfall-, Boden- und Immissionsschutzbehörde

Im Haus

Absender

Umweltamt
**Untere Boden-, Abfall- und
Immissionsschutzbehörde**
Rückfragen an:
Frau Merkel
Telefon: 03443-372 403
Telefax: 03443 372 240
E-Mail: merkel.marion@blk.de

Aktenzeichen

56-13-02-04-23623-2025

Datum

07.01.2026

UVP-Screening: Prüfung der UVP-Pflicht: Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 b BImSchG Errichtung von 20 WEA und Rückbau von 31 WEA

Windvorranggebiet XXIV Vier Berge Teucherner Land

Anwendbarkeit des § 6 b WindBG

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Repowering des Windparks Teucherner Land / Vier Berge (geplant: 20 Windenergieanlagen, Rückbau: 31 Windenergieanlagen) ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verfahrensregelungen nach § 6 b Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) Anwendung finden können.

§ 6 b WindBG knüpft an die Genehmigungserleichterungen für Windenergieanlagen in Windenergiegebieten nach § 6 WindBG an. Während § 6 WindBG ein vereinfachtes Verfahren für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten vorsieht, regelt § 6 b WindBG ein weitergehendes vereinfachtes Verfahren für Windenergieanlagen an Land in sogenannten Beschleunigungsgebieten.

Voraussetzung für die Anwendung des § 6 b WindBG ist zunächst, dass das Vorhaben in einem Beschleunigungsgebiet gemäß § 6 a WindBG vorgesehen ist.

Einordnung als Beschleunigungsgebiet

Nach § 6 a Abs. 1 WindBG sind Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen worden sind, Beschleunigungsgebiete im Sinne des Artikels 15 c der Richtlinie (EU) 2018/2001, sofern

1. bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 Raumordnungsgesetz oder des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch sowie – soweit erforderlich – eine Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 7 Abs. 6 Raumordnungsgesetz oder § 1a Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt wurde und
2. das Windenergiegebiet nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegt.

Gemäß § 6 a Abs. 1 Satz 1 WindBG sind Beschleunigungsgebiete Windenergiegebiete nach § 2 Nr. 1 WindBG. Windenergiegebiete in diesem Sinne sind insbesondere Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie entsprechende Sonderbauflächen, Sondergebiete oder vergleichbare Ausweisungen in Bauleitplänen.

Im vorliegenden Fall ist daher zunächst zu prüfen, ob das Vorhabengebiet als Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG einzuordnen ist.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat mit Beschluss vom 26.05.2009 und Genehmigung vom 18.11.2010 im Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010 im Ziel 5.8.2.2 das Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung eines Eignungsgebietes Nr. XXIV „Vier Berge / Teucherner Land (BLK)“ festgelegt. Der REP Halle 2010 wurde durch die oberste Landesplanungsbehörde mit Bescheiden vom 20.07.2010, 04.10.2010 und 18.11.2010 genehmigt und ist damit vor dem 01.02.2024 wirksam geworden.

Folglich handelt es sich bei dem Vorhabengebiet um ein Windenergiegebiet im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG.

Darüber hinaus teilt die Regionale Planungsgemeinschaft Halle mit, dass die geplanten Neuanlagen gemäß Ziel 1.1.1-1 des 1. Entwurfs der Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle im Vorranggebiet für Windenergie XXXII „Gröbitz-Krauschwitz-Langendorf-Nessa-Prittitz-Stößen“ liegen bzw. diesem räumlich zuzuordnen sind. Für diesen 1. Entwurf liegen derzeit keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG vor; es bestehen jedoch Vorwirkungen gemäß § 245e Abs. 4 BauGB. Aus regionalplanerischer Sicht wird eingeschätzt, dass das Vorhaben den künftigen Festlegungen der Neuaufstellung entspricht.

Umweltprüfung und Schutzgebiete

Weiterhin ist zu prüfen, ob bei der Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung im Sinne des § 8 Raumordnungsgesetz oder des § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde. Für die Aufstellung des REP Halle 2010 wurde eine Umweltprüfung nach § 3 Abs. 8 Landesplanungsgesetz im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) sowie nach den Vorgaben des UVPG durchgeführt.

Zudem darf das Windenergiegebiet gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 2 WindBG nicht in einem Natura-2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark oder in der Kern- oder Pflegezone eines Biosphärenreservates liegen. Nach den vorliegenden Erkenntnissen grenzt nördlich des Gebietes zwar ein Landschaftsschutzgebiet an; innerhalb des ausgewiesenen Windenergiegebietes selbst befinden sich jedoch keine entsprechenden Schutzgebiete im Sinne der vorgenannten Vorschrift.

Ergebnis

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 6a WindBG für eine Einordnung des Vorhabengebietes als Beschleunigungsgebiet dem Grunde nach erfüllt sind. Das Vorhaben ist einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr. 1 WindBG zuzuordnen, dessen Ausweisung vor dem maßgeblichen Stichtag erfolgt ist, und bei dessen Aufstellung eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Ausschlussgründe nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 WindBG liegen nicht vor.

Damit kann die Anwendung der Verfahrensregelungen nach § 6b WindBG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren grundsätzlich in Betracht kommen. Die abschließende Entscheidung hierüber bleibt dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Screening

Vorliegend wurde bereits festgestellt, dass die tatbestandlichen Voraussetzungen für die Anwendung der Verfahrensvereinfachungen nach § 6b WindBG dem Grunde nach erfüllt sind.

Grundvoraussetzungen für die Anwendung des § 6b WindBG sind:

1. Das Vorhaben befindet sich in einem Beschleunigungsgebiet nach § 6a WindBG.
2. Der Antrag wurde nach dem 15. August 2025 gestellt.
3. Es handelt sich u. a. um Windenergieanlagen an Land.

Nach den vorliegenden Unterlagen handelt es sich um einen Antrag nach § 16b BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 20 Windenergieanlagen an Land vom 26.09.2025 im Windvorranggebiet XXIV „Vier Berge“, welches als Beschleunigungsgebiet im Sinne des § 6a WindBG einzuordnen ist.

Damit ist das Zulassungsverfahren grundsätzlich nach § 6b WindBG zu führen.

§ 6b WindBG stellt eine Spezialregelung für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten für die Windenergie an Land dar und wirkt insoweit als *lex specialis* gegenüber dem UVPG, dem BNatSchG und dem WHG. Die in diesen Regelwerken vorgesehenen klassischen Prüfungen (UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, artenschutzrechtliche Prüfung sowie Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie) werden durch eine vereinfachte Überprüfung der Umweltauswirkungen ersetzt.

Wird § 6b WindBG angewendet, ist abweichend von den Vorschriften des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 6b Abs. 2 Satz 1 WindBG). Ebenso entfallen eine gesonderte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung, eine artenschutzrechtliche Prüfung sowie eine Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG. Stattdessen führt die Zulassungsbehörde eine Überprüfung der Umweltauswirkungen nach § 6b Absätze 3 bis 7 WindBG durch.

Datengrundlage der Überprüfung

Gemäß § 6b Abs. 3 WindBG erfolgt die Überprüfung auf Grundlage vorhandener Daten. Der Antragsteller hat der Zulassungsbehörde darzulegen, mit welchen Minderungsmaßnahmen – unter Berücksichtigung der im Plan festgelegten Regelungen sowie ggf. weiterer eigener Vorschläge – den Umweltauswirkungen begegnet werden soll. Diese Unterlagen sind zusätzlich zu den nach sonstigen fachrechtlichen Vorschriften erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Vorliegend standen dem Antragsteller nach der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde des Burgenlandkreises vom 13.11.2025 mindestens folgende Daten zur Verfügung:

- Geodatenportal des Landes Sachsen-Anhalt (Sachsen-Anhalt-Viewer)
 - Wasserschutzgebiete
 - Überschwemmungsgebiete
 - Hochwassergefahrenkarten
 - Hochwasserrisikokarten
 - Verortung oberirdischer Gewässer

Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises legte der Antragsteller zudem folgende Unterlagen vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Stand 30.07.2025)
- Fledermausgutachten (2021)
- Avifaunistisches Gutachten (2020)
- Darlegung geeigneter Ausgleichs- und Minderungsmaßnahmen

Gemäß § 6b WindBG müssen Daten, die zur Anordnung von Maßnahmen herangezogen werden, eine ausreichende räumliche Genauigkeit sowie Aktualität aufweisen. Nach der Stellungnahme

der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.01.2025 liegen dem Burgenlandkreis für das Windparkgebiet „Teuchern – Vier Berge“ keine weitergehenden oder aktuelleren Daten vor als jene, die dem Landschaftspflegerischen Begleitplan zugrunde liegen.

Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Zulassungsbehörde hat auf Grundlage der vorliegenden Daten zu prüfen, ob eindeutige Nachweise dafür vorliegen, dass das Vorhaben trotz Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen aufweist. Maßgeblich ist hierbei insbesondere die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets nach Anlage 3 Nr. 2 UVPG sowie die Frage, ob dadurch die Einhaltung der Vorschriften der §§ 34 und 44 Abs. 1 BNatSchG oder des § 27 WHG nicht gewährleistet wäre. Nach der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.01.2025 sind über die im Landschaftspflegerischen Begleitplan abgeleiteten Maßnahmen hinaus keine weitergehenden natur- oder artenschutzrechtlichen Anordnungen zu treffen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand der Vorhabensplanung sind die vorgesehenen Ausgleichs-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen geeignet, den identifizierten natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen und dem Eintreten von Verbotstatbeständen entgegenzuwirken.

Die vorgesehenen artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen umfassen insbesondere:

- VASB 1 – Einhaltung von Restriktionszeiten und Baufeldkontrolle
- VASB 2 – Mastfußgestaltung
- VASB 3 – Mahdabschaltung
- VASB 4 – Nachtabschaltung der Windenergieanlagen
- VASB 5 – Kontrolle auf Feldhamstervorkommen

Diese Maßnahmen sind geeignet, die Belange des Artenschutzes gemäß § 44 i. V. m. § 39 BNatSchG zu wahren.

Die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

- A 1 – Erdkabelverlegung
- A 2 – Rückbau der temporären Montageflächen
- AK 1 – Umwandlung einer Obstbaumkultur in eine Streuobstwiese (anteilig 46.432 m²)

sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 5.2.2 des LBP) geeignet, den umwelterheblichen Auswirkungen auf den Naturhaushalt entgegenzuwirken bzw. diese auszugleichen.

Nach der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde vom 15.12.2025 sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Ergebnis des Screenings

Nach Durchführung der Überprüfung der Umweltauswirkungen gemäß § 6b WindBG wird festgestellt, dass durch das geplante Vorhaben höchstwahrscheinlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten zu begegnen und diesen entgegenzuwirken.

Merkel